



Amtliches

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Flensburg beschließt gemäß § 106 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. 1998 I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. April 2025 (BGBl. I 2025 S. 106), in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung der Handwerkskammer Flensburg wie folgt:

"Haushaltssatzung 2026"

der Handwerkskammer Flensburg

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird in Einnahme und in Ausgabe auf 25.743.800 € festgestellt.

§ 2

Zur Deckung des Finanzbedarfs wird der Beitrag zur Handwerkskammer für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

Es werden erhoben:

von allen während des Veranlagungsjahres 2026 in der Handwerksrolle und in dem Verzeichnis der zulassungsfreien und handwerksähnlichen Betrieben eingetragenen Betrieben und Filialbetrieben

1. als Grundbeitrag

- | | | |
|--|---------------------------|----------------|
| a. - für Betriebe in der Rechtsform einer natürlichen Person und Personengesellschaften, hiervon ausgenommen sind Gesellschaften in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG, für die kein Gewinn aus dem Gewerbebetrieb 2023 bzw. kein Gewerbeertrag 2023 nach dem Gewerbesteuergesetz ermittelt ist, und für Betriebe, für die der für 2023 ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb nicht mehr als 15.000 € beträgt,
ein Grundbeitrag von 230,00 € | 5.589 Betriebe x 230,00 € | 1.285.470,00 € |
| b. - für Betriebe in der Rechtsform einer natürlichen Person und Personengesellschaften, hiervon ausgenommen sind Gesellschaften in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG, für die der Gewinn aus dem Gewerbebetrieb 2023 mehr als 15.000 € beträgt, bzw. für Betriebe, für die ein Gewerbeertrag 2023 nach dem Gewerbesteuergesetz von mehr als 15.000 € nach dem Gewerbesteuergesetz ermittelt ist,
ein Grundbeitrag von 260,00 € | 2.338 Betriebe x 260,00 € | 607.880,00 € |
| c. - für Betriebe in der Rechtsform juristischer Personen und in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG (bei ausländischen Betrieben entsprechende Rechtsformen)
ein Grundbeitrag von 600,00 € | 2.247 Betriebe x 600,00 € | 1.348.200,00 € |



Amtliches

2. als Zusatzbeitrag

a. für Betriebe, für die <u>kein</u> Gewerbeertrag 2023 nach dem Gewerbesteuergesetz ermittelt und kein einheitlicher Gewerbesteuermessbetrag 2023 festgesetzt wurde, 1,15 % des Gewinns 2023 aus dem Gewerbebetrieb unter Berücksichtigung eines Freibetrages von 15.000 €. = 1,15 %	497.600,00 €
b. für Betriebe, für die ein Gewerbeertrag 2023 nach dem Gewerbesteuergesetz ermittelt und ein einheitlicher Gewerbesteuermessbetrag 2023 festgesetzt wurde,	
1. 1,15 % des Gewerbeertrages 2023 unter Berücksichtigung eines Freibetrages von 15.000 € bis zum sich danach ergebenden Gewerbeertrag von 70.000 €. = 1,15 %	1.185.100,00 €
2. 0,85 % für gemäß b. 1. errechnete Gewerbeertragsanteile über 70.000 €. = 0,85 %	<u>2.071.600,00 €</u> 6.995.850,00 €

Der Höchstbeitrag des Zusatzbeitrages beträgt 15.000 Euro.

Die Beitragsbefreiung für Personen, die nach § 90 Abs. 3 Handwerksordnung Mitglied der Kammer sind, richtet sich nach § 113 Abs. 2 Satz 4 der Handwerksordnung.

Natürliche Personen, die erstmalig ein Gewerbe angemeldet haben, sind nach Maßgabe des § 113 Abs. 2 Satz 5 der Handwerksordnung von der Beitragspflicht befreit bzw. teilweise befreit, wenn die Gewerbeanzeige nach dem 31. Dezember 2003 erfolgt.



Amtliches

§3

Zur Deckung des Finanzbedarfs der überbetrieblichen Ausbildung wird ein gewerkspezifischer Sonderbeitrag in Form einer ÜLU-Umlage für das Haushaltsjahr 2026 für die nachfolgenden Handwerke wie folgt festgesetzt:

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M
ÜLU-Gewerke	zugehörige Handwerke	Schlüsselnummer	Anzahl der Betriebe 2024	Handwerkskammerbeitragsaufkommen 2024	Gesamtkosten der ÜLU 2024	Über-/Unterdeckung 2025	Zuweisung EP02	Berechnungsgrundlage Sonderbeitrag 2026 (F./G./H.)	Kostenanteil Grundbeitrag in %	Grundbeitrag ÜLU-Umlage 2026 (I * J / D)	Kostenanteil Zusatzbeitrag in % (100% ./ J)	Zusatzbeitrag ÜLU-Umlage 2026 (I * L / E * 100)
Elektro, Elektromaschinenbau, Informationselektroniker			768	620.149,53 €	522.756,39 €	91.700,00 €	43.000,00 €	388.056,39 €	45,51%	229,95 €	54,49%	34,10%
	Elektrotechniker	12250										
	Elektromaschinenbauer	12260										
	Informationstechniker	12190										
Friseure			723	234.507,88 €	50.557,72 €	1.900,00 €	4.200,00 €	44.457,72 €	50,00%	30,75 €	50,00%	9,48%
	Friseure	16380										
KFZ, Karosseriebauer			755	607.354,96 €	636.181,77 €	32.300,00 €	52.400,00 €	551.481,77 €	31,48%	229,94 €	68,52%	62,22%
	Karosserie- und Fahrzeugbauer	12150										
	Kraftfahrzeugtechniker	12200										
Maler und Lackierer			445	302.806,35 €	160.411,75 €	7.600,00 €	13.200,00 €	139.611,75 €	50,00%	156,87 €	50,00%	23,05%
	Maler und Lackierer	11100										
Metall			311	301.640,42 €	159.908,27 €	27.700,00 €	13.200,00 €	119.008,27 €	50,00%	191,33 €	50,00%	19,73%
	Metallbauer	12130										
	Feinwerkmechaniker	12160										
Raumausstatter			226	97.882,79 €	63.583,46 €	48.600,00 €	5.200,00 €	9.783,46 €	50,00%	21,64 €	50,00%	5,00%
	Raumausstatter	14520										
Sanitär-Heizung-Klima			600	676.515,36 €	550.366,09 €	39.700,00 €	45.300,00 €	465.366,09 €	29,65%	229,97 €	70,35%	48,39%
	Installateur und Heizungsbauer	12240										
	Kälteanlagenbauer	12180										
Tischler			476	317.390,21 €	285.164,93 €	-35.500,00 €	23.500,00 €	297.164,93 €	36,84%	229,99 €	63,16%	59,14%
	Tischler	13270										
zu deckende Kosten der ÜLU Durchführung insgesamt					2.428.930,38 €	214.000,00 €	200.000,00 €	2.014.930,38 €				



Amtliches

§ 4

Die Deckungsfähigkeit der sächlichen Verwaltungsausgaben gemäß § 17 Abs. 2 der Haushaltsordnung ist zugelassen, wenn der Mehrbedarf des Einzeltitels nicht mehr als 10 % beträgt und die Gesamtsumme der sächlichen Verwaltungsausgaben sich nicht erhöht.

§ 5

Zur rechtzeitigen Leistung ihrer Ausgaben (Liquiditätssicherung) wird die Handwerkskammer Flensburg ermächtigt, bis zur Höhe von 10 % der Einnahmen des Verwaltungshaushalts (Kapitel 0 - 2) Kassenkredite aufzunehmen, um eine ordnungsmäßige Kassenwirtschaft aufrechtzuerhalten.

Der Beschluss der Kammervollversammlung 10. Dezember 2025 zur Haushaltssatzung 2026 (einschließlich Beitragsfestsetzung, der Sonderbeitragsfestsetzung „ÜLU-Umlage“ sowie der Kreditermächtigung für das Haushaltsjahr 2026) wurde vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein am 11. März 2026, Az: VII 137 genehmigt.

Flensburg, den 18. März 2026

gez. Jörn Arp
Präsident

gez. Björn Geertz
Hauptgeschäftsführer